

## **Test- und Hygienekonzept für das Jugend debattiert Basistraining vom 10. – 12. November im St. Ansgarhaus, Hamburg**

### **Corona-Nachweis**

Für die Sicherheit der Teilnehmenden verlangt das St. Ansgarhaus ebenso wie die Hertie-Stiftung als Veranstalterin von allen Gästen bei Ankunft im Tagungshaus den Nachweis einer vollständigen Impfung, einen Genesenennachweis oder ein Negativzertifikat eines Leistungserbringers (z.B. Testzentrum), nicht älter als 24 Stunden vor dem Betreten. Von den Geimpften und Genesenen verlangt die Hertie-Stiftung bei Ankunft vor Ort die Durchführung eines SARS-CoV-2 Selbsttests.

An den folgenden zwei Veranstaltungstagen (11. und 12. November) sind alle Teilnehmenden verpflichtet am Morgen vor Zusammentreffen mit der Gruppe einen Corona Antigen-Selbsttest vorzunehmen und per Selbstauskunft zu belegen (Test-Kits und Selbstauskunftsbogen werden von der Hertie-Stiftung an allen Tagen kostenlos zur Verfügung gestellt).

### **Dokumentation der Impf-, Genesenennachweise und Testergebnisse:**

Die Impf- und Genesenennachweise sowie die Testergebnisse werden auf der Teilnehmerliste nach Sichtkontrolle vermerkt. Auf Verlangen (z.B. zur Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt) sind die Teilnehmenden verpflichtet, ihre Nachweise vorzulegen. Die Vorhaltefrist für die Teilnehmerdokumentation (Hertie-Stiftung) und G-Nachweise (Gast) beträgt vier Wochen.

### **Erwartete Gästezahl:** maximal 24 Personen

Das Führen einer Gästeliste sowie die Dokumentation der Zusammenkünfte ist gemäß der Hamburger Corona Verordnung verpflichtend und auf Nachfrage zur Kontaktnachverfolgung dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Zu diesem Zweck fragen wir bei unseren Gästen die erforderlichen Kontaktdaten ab und dokumentieren die Zusammenkünfte. Gleichfalls sind wir verpflichtet, dem Tagungshaus zum selben Zweck die Kontaktdaten zu übermitteln.

### **Aufenthalt im Tagungshotel, Veranstaltungsbereich und Restaurant**

Für die Zusammenkunft der Teilnehmenden gelten die oben aufgeführte 3-G-Regel sowie die beschriebene Durchführung von SARS-CoV-2 Selbsttests. Im Tagungshaus ist das Tragen einer medizinischen Maske bis zur Einnahme des Sitzplatzes im Tagungsraum bzw. Restaurant verpflichtend. Es sind die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.



ERZBISTUM  
HAMBURG

# INFEKTIONSSCHUTZMAßNAHMEN

für Veranstaltungen während der Corona Krise  
in dem Objekt:

## **St. Ansgar-Haus**

Bildungs- und Gästehaus  
des Erzbistums Hamburg  
Schmilinskystraße 78

20099 Hamburg



Ersteller: IMMOJECTS GmbH für das St. Ansgar-Haus, Erzbistum Hamburg

Version: 1.12

Stand: 21.09.2021

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1 Ziele.....	4
2 Monitoring und Dokumentation.....	4
3 Hygienemaßnahmen .....	5
4 Speisen und Getränke .....	7
5 Abstandsregeln .....	8
6 Maximale Bestuhlungsmöglichkeiten.....	8
7 Haftungsausschluss: .....	8
9 Vorlage Datenerhebung Infektionsschutzmaßnahmen: .....	9

## Vorwort

Das Coronavirus SARS-Cov-2 ist hochinfektiös und hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland werden zahlreiche Covid-19-Erkrankungen registriert. Um die Weiterverbreitung der Infektionen einzudämmen, wurden verschiedene präventive Maßnahmen ergriffen.

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz hat seit dem 15. April 2020 Regelungen zur Beschränkung von Veranstaltungen und Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen sowie vorübergehende Kontaktbeschränkungen getroffen, zuletzt durch die seit dem 17. September 2021: geltende Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 17. September 2021 (gültig vom 18. September bis 25. September 2021)

Im Vordergrund die §§ 3 und 4 Abstandsgebot und Kontaktbeschränkungen (Hamburgische SARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Gäste die das Gebäude betreten, sind aufgefordert eine medizinischen Maske (OP- oder FFP2-Maske) zu tragen.

Zusätzlich ist die Vorlage eines negativen **Coronavirus-Testnachweises** nach § 10 h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vorzulegen; als Testnachweis gilt ein negatives Testergebnis eines PCR- Tests oder eines durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Coronavirus- Testverordnung durchgeführten Schnelltests; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung darf im Falle eines PCR- Tests höchstens 48 Stunden und im Falle eines Schnelltests höchstens 24 Stunden vor dem Betreten, der Nutzung oder der Dienstleistungsinanspruchnahme vorgenommen worden sein; der Testnachweis ist in verkörperter oder digitaler Form vorzulegen.

Einem negativen Coronavirus- Testnachweis im Sinne dieser Verordnung steht die Vorlage eines **Coronavirus- Impfnachweises** nach § 2 Absatz 5 oder eines **Genesenennachweises** nach § 2 Absatz 6 (Hamburgische SARS-CoV-2-EindämmungsVO) gleich.

Personen, die entgegen der bestehenden Maskenpflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine medizinische Maske aufgrund der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nicht tragen müssen oder keinen negativen **Coronavirus-Testnachweises** nach § 10 h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO die Vorlage eines **Coronavirus-Impfnachweises** nach § 2 Absatz 5 oder eines **Genesenennachweises** nach § 2 Absatz 6 (Hamburgische SARS-CoV-2-EindämmungsVO) vorlegen können, ist der Zutritt zum St. Ansgar-Haus leider nicht gestattet.

## 1 Ziele

Oberstes Ziel der Infektionsschutzmaßnahmen ist die Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie. Um dies zu erreichen, müssen die folgenden Maßnahmen von den Kunden/ Veranstaltern erfüllt werden.

Darüber hinaus sind die Regelungen der aktuellen HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zusätzlich und im vollen Umfang zu berücksichtigen.

## 2 Monitoring und Dokumentation

Das St. Ansgar-Haus als Einrichtung des Erzbistums Hamburg wird in der Corona-Pandemie weiterhin nach dem **3 G-Modell** (geimpft-genesen-getestet) arbeiten. Sie als Veranstalter haben jedoch die Möglichkeit, das **2 G-Modell** bei der Stadt Hamburg zu beantragen und für Ihre Veranstaltung zu nutzen. Für diese Option wird der Zutritt zu Ihrem Veranstaltungsraum nur geimpften und genesenen Personen ermöglicht und die Abstandsregeln entfallen dort. Sollten Sie dieses Modell nutzen, erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig vorher nach unseren Möglichkeiten und Bedingungen. Den entsprechenden Antrag finden Sie auf der Webseite [www.hamburg.de/coronavirus/](http://www.hamburg.de/coronavirus/)

Übernachtungsangebote dürfen nur nach Vorlage eines **negativen Coronavirus-Testnachweises** nach § 10 h erbracht werden; die Erbringung des **negativen Coronavirus-Testnachweises** ist jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen. Einem **negativen Coronavirus-Testnachweis** im Sinne dieser Verordnung steht die Vorlage eines **Coronavirus-Impfnachweises** nach § 2 Absatz 5 oder eines **Genesenennachweises** nach § 2 Absatz 6 (Hamburgische SARS-CoV-2-EindämmungsVO) gleich.

Damit im Erkrankungsfall eine mögliche Übertragung begrenzt wird, müssen die für eine Kontaktperson-Nachverfolgung notwendigen Informationen rasch erhoben werden können, sodass eine gezielte Quarantäne von Gruppen erfolgen kann.

Hierfür wird von dem Kunden/ Veranstalter ein Monitoring und eine sorgfältige tägliche namentliche An- bzw. Abwesenheitsliste vorausgesetzt. Obendrein ist sicher zu stellen, dass aktuelle und vollständige Kontaktdaten jeder Person angegeben werden, um die Kontaktaufnahme durch die Gesundheitsbehörde zu ermöglichen.

Für diesen Zweck wird das Meldeblatt von Seite 9 von jedem Besucher vollständig ausgefüllt (mitgebracht) und an die entsprechende Stelle im Foyer abgelegt.

Folgende Kontaktdaten werden vom Bildungs- und Gästehaus des Erzbistums Hamburg für vier Wochen festgehalten:

- Name und Vorname
- Anschrift
- Telefonnummer (tagsüber erreichbar)
- E-Mail (falls vorhanden)
- Besuchte Veranstaltung
- Datum und Uhrzeit
- Unterschrift
- Datenschutzhinweis

Die Verpflichtungen der v.g. analogen Datenerfassung kann auch dadurch erfüllt werden, dass die Anwendungssoftware (luca) verwendet wird, mittels derer Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und Uhrzeit programmgestützt erfasst wird; die Daten werden für einen Zeitraum von vier Wochen gespeichert und wenn notwendig an die zuständige Behörde übermittelt.

Ein entsprechender QR-Code wird im Eingangsbereich Foyer und im Seiteneingang des St. Ansgar-Haus zur Verfügung gestellt.

Beim Verlassen des Hauses müssen Sie bitte das Auschecken auf Ihrer APP selbstständig ausführen.

### **3 Hygienemaßnahmen**

Folgende gesonderte Hygienemaßnahmen werden für das St. Ansgar-Haus vorausgesetzt:

#### **(1) Konsequente Händehygiene:**

- Leistungen des St. Ansgar-Hauses:
  - Es werden Desinfektionsspender sowie Desinfektionsstationen in den Fluren zur Verfügung gestellt.
  - Aushänge bzw. Beschilderungen werden entsprechend angebracht.
- Leistungen des Kunden/Veranstalters:
  - Ausreichend Pausen für die entsprechende Händehygiene werden berücksichtigt.

#### **(2) Einhaltung der Husten- und Niesregeln (Mund-Nasen-Abdeckung)**

- Leistungen des St. Ansgar-Hauses:
  - Es werden medizinische Masken (OP-Masken) zum Verkauf zur Verfügung gestellt.
  - Aushänge bzw. Beschilderungen werden entsprechend angebracht.
  - Die Mitarbeiter tragen eine Maske während der Arbeitszeit
- Leistungen des Kunden/Veranstalters:
  - Die Teilnehmer werden zu einer Maskenpflicht in den Gebäuden unterrichtet.

#### **(3) Raumlüftung**

- Leistungen des Kunden/ Veranstalter:
  - Die jeweiligen Räume werden in einem maximalen Abstand von 3 Stunden ausreichend gelüftet.

#### **(4) Reinigung**

- Leistungen des St. Ansgar-Hauses:
  - Es wird eine nach Veranstaltungsbedarf gesonderte Zwischenreinigung mit Desinfektionsreinigung durchgeführt.
  - Türklinken, Lichtschalter, etc. werden hierbei auch berücksichtigt.

#### **(5) Einweg-Handschuhe**

- Leistungen des St. Ansgar-Hauses:
  - Die Mitarbeiter tragen bei bestimmten Arbeiten, wie z.B. dem Ausgeben von Getränken, Einweg-Handschuhe.

#### **(6) Abstand halten:**

(1) Jede Person ist aufgerufen, die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, die

aktuellen Empfehlungen der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus zu beachten und hierzu geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten.

(2) Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot). Das Abstandsgebot gilt nicht

1. für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,
2. für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder
3. bei Zusammenkünften mit den Angehörigen weiterer Haushalte;

die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach den Nummern 1 bis 3 gelten bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 jedoch nur für die Zusammenkunft von insgesamt bis zu zehn Personen; Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden nicht mitgerechnet; das Abstandsgebot gilt ferner nicht, wenn seine Einhaltung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

- Leistungen des St. Ansgar-Hauses:
  - Aushänge bzw. Beschilderungen werden entsprechend angebracht.
  - Bodenmarkierung im Abstand von 1,5 m wird betont.
  - Die Bestuhlungsarten- und Kapazitäten sprechen Sie mit dem St. Ansgar-Haus ab.
  - Eine Scheibe (Tröpfchenschutz) für die Rezeption ist bereitgestellt.
- Leistungen des Kunden/ Veranstalters:
  - Ausreichend Pausenzeiten für die entsprechenden Wege mit Abstandsregeln werden berücksichtigt.
- 

#### (7) Zutritt zum Gebäude

- Leistungen des Kunden/ Veranstalters:
- Die Teilnehmer werden unterrichtet, dass ein Zutritt bei folgenden Voraussetzungen nicht gestattet ist – wenn der Teilnehmer:
  1. Grippeähnliche Symptome wie Fieber, Atembeschwerden oder Husten aufweist!
  2. Mit einer an dem Corona-Virus erkrankten Person in Kontakt steht!
  3. Mit einer in Quarantäne befindenden Person in Kontakt steht!
  4. Vor Abschluss eines Vertrags muss der Zweck der Vermietung oder Beherbergung des Gastes erfragt werden und dieser zusammen mit den erfassten Personaldaten des Gastes dokumentiert werden.
  5. Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Ausnahme des persönlichen Gästebereichs eine Maskenpflicht.
  6. Vorlage eines **negativen Coronavirus-Testnachweises** nach § 10 h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO oder die Vorlage eines **Coronavirus-Impfnachweises** nach § 2 Absatz 5 oder eines **Genesenennachweises** nach § 2 Absatz 6 (Hamburgische SARS-CoV-2-EindämmungsVO).

#### **(8) Nutzung Fahrstuhl**

- Leistungen des St. Ansgar-Hauses:
  - Ein Aushang zur Einzelnutzung wird auf den Etagen bereitgestellt.

#### **(9) Nutzung WC-Räume**

- Leistungen des St. Ansgar-Hauses:
  - Ein Aushang zur Händehygiene wird bereitgestellt.
  - Zusätzlich wird (4) und (6) berücksichtigt.

#### **(10) Übernachtungsangebot**

- Voraussetzung ist die Vorlage eines negativen Coronavirus- Testnachweises nach § 10 h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vorzulegen; die Erbringung des negativen Coronavirus- Testnachweises ist jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen oder die Vorlage eines Coronavirus- Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 (Hamburgische SARS-CoV-2-EindämmungsVO).
- Für Kurzaufenthalte (bis 2 Übernachtungen) erfolgt keine Zwischenreinigung. Nach der dritten Übernachtung erfolgt eine Zwischenreinigung. Hierzu ist es notwendig, dass der Gast seine persönlichen Gegenstände inkl. Kleidung und Toilettenartikel zusammenstellt. Es wird darum gebeten, dass der Gast das Zimmer während der Reinigung verlässt. Unsere Mitarbeiter lüften gründlich.
- Weitere Zwischenreinigungen sind direkt mit den Empfangsmitarbeitern zu klären.

### **4 Speisen und Getränke**

Buffets dürfen zubereitet und serviert werden.

Unser Frühstück und Abendessen bieten wir Ihnen als Buffet an. Bitte achten Sie auf folgende Maßnahmen: Abstand voneinander halten, Maskenpflicht und Hände desinfizieren. Neben dem Buffet liegen 1 x Handschuhe für Sie bereit.

Bitte schließen Sie nach der Speisenentnahme wieder den Deckel der Kühlvorrichtung.

Das Mittagessen servieren wir Ihnen wie mit Ihrem Veranstalter abgesprochen.

Um alle vorgeschriebenen Desinfektions- und Lüftungsintervalle einhalten zu können, ist es erforderlich, bei der Überschreitung unserer maximalen Belegungszahl im Speisesaal, die Mahlzeiten zu jeweils 2 verschiedenen Zeiten anzubieten. Wir sprechen die Zeiten vorab mit Ihrem Veranstalter bzw. mit Ihnen direkt ab. Eine freie Tischwahl ist aktuell leider nicht möglich.

Alle Gäste sind gebeten, bis sie am Tisch sitzen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Ein Catering in oder vor dem Seminarraum ist möglich. Wir erstellen Ihnen gern ein individuelles Angebot.

Die Einhaltung der bekannten Hygienemaßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.



## 5 Abstandsregeln

Vor den Veranstaltungen werden die Teilnehmer und insbesondere die Referenten informiert, wie die Räume genutzt werden können, sodass der Abstand von 1,5 m gewährleistet werden kann.

Hinweisschilder und Bodenmarkierungen unterstützen die Anweisungen.

## 6 Maximale Bestuhlungsmöglichkeiten

	Größe	Kino	Stuhlkreis	Parlamentarisch	Blockform	U-Form
Seminarraum 1	100 m <sup>2</sup>	23+1	15	23+1	15	10+1
Seminarraum 2	56 m <sup>2</sup>	12+1	11	12+1	12	8
Seminarraum 3	56 m <sup>2</sup>	12+1	11	12+1	12	8
SR 2+3, offen	112 m <sup>2</sup>	28+1	18	23+1	18	14
Seminarraum 5	42 m <sup>2</sup>	8+1	6	4+1	5	4+1
Seminarraum 6	25 m <sup>2</sup>	6+1	7	4+1	5	4
Seminarraum 8	25 m <sup>2</sup>	5+1	7	4+1	6	5
Seminarraum 9	23 m <sup>2</sup>	5+1	7	4+1	6	5
Bibliothek	29 m <sup>2</sup>	6+1	9	5+1	6	5
Besprechungsraum 110		-	5	3	4	3

**+1** steht für Seminarleiter

Aus der Geometrie der Räumlichkeiten kann der Mindestabstand von 1,5 m nicht automatisch gewährleistet werden. Die Seminarleiter und Teilnehmer werden aufgefordert, insbesondere das Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten eigenverantwortlich abzusprechen. Alle teilnehmenden Personen müssen in der Nutzung der Räumlichkeiten selbstverantwortlich auf die gebotenen Abstandsregeln achten.

## 7 Haftungsausschluss:

Trotz der intensiven und sorgfältigen Vorbereitung Ihres Aufenthaltes im St. Ansgar-Haus, können wir für etwaige Infektionen keine Haftung übernehmen und weisen ausdrücklich auf die eigenverantwortliche Teilnahme und auf das damit verbundene Risiko hin.

Sehr geehrte Gäste,

während des Geltungszeitraumes der besonderen Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie, sind wir gesetzlich verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz einer Ausbreitung umzusetzen. Aus diesem Grund erfassen wir die Kontaktdaten **aller Besucher vom St. Ansgar-Haus, um diese im Falle einer aufgetretenen Infektion zur Nachverfolgung von Infektionsketten als Liste an die Gesundheitsämter auszuhändigen** (siehe auch Datenschutzhinweis unten).

Bitte füllen Sie diesen Meldezettel sorgfältig und vollständig aus und legen ihn bei Betreten des Hauses in den dafür vorgesehenen Behälter ab. **Jede/r Teilnehmende muss einen eigenen Meldebogen ausfüllen.**

Ohne die Abgabe eines solchen ausgefüllten Meldezettels, können wir Ihnen leider keinen Zutritt gewähren. Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis.

<b>Name, Vorname:</b>	
<b>Anschrift:</b>	
<b>Telefon: (tagsüber erreichbar)</b>	
<b>E-Mail: (falls vorhanden)</b>	
<b>Besuchte Veranstaltung:</b>	

**Ich versichere, dass die hier gemachten Angaben zutreffend sind.**

<b>Datum und Uhrzeit:</b>	<b>Unterschrift:</b>
---------------------------	----------------------



Datenschutz-Hinweise nach § 15 KDG:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

St. Ansgar-Haus, Schmilinskystraße 78, 20099 Hamburg Tel. (040) 284 25-0  
st.ansgar-haus@erzbistum-hamburg.de

**Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung: § 6 Abs. 1 lit. g KDG (berechtigtes Interesse):** Voraussetzungen für die Durchführung der Veranstaltung schaffen, sowie Schutz der Besucher und Dritter vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus.

**Speicherdauer:** Sie werden für einen Zeitraum von **vier Wochen** sicher verwahrt und anschließend datenschutzgerecht vernichtet. Nur im Falle einer festgestellten Infektion werden die Daten der Gäste an die zuständigen Gesundheitsbehörden übergeben. Außer zu diesem Zweck werden sie nicht genutzt oder weitergegeben.

**Betroffenenrechte:** Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten (§ 17 KDG); und nach Maßgabe des § 18 KDG das Recht auf Berichtigung (§ 20 KDG) sowie das Recht auf Löschung (§ 19 KDG) oder Einschränkung der Verarbeitung (§20 KDG).

**Beschwerderecht beim Diözesandatenschutzbeauftragten der (Erz-)Bistümer Hamburg, Hildesheim, Osnabrück und des Bischöflich Münsterschen Offizialats Vechta i. O. als zuständiger Aufsichtsbehörde:**  
info@datenschutz-katholisch-nord.de.

**Datenschutzbeauftragter der Verantwortlichen:**

datenschutz nord GmbH, Konsul-Smidt-Straße 88 in 28217 Bremen, E-Mail: kirche@datenschutz-nord.de.